

HINWEIS

17.02.2021

Ergänzung der Förderrichtlinie zu digitalen Maßnahmen

Um Schüleraustauschmaßnahmen während der Corona-Pandemie auch in digitaler Form durchführen zu können, werden in Abstimmung mit dem Bayerischen StMUK die Richtlinien des BJR zur Förderung des internationalen Schüleraustauschs vom 06.12.2017 wie folgt ergänzt:

Auf Grund der Reise- und Versammlungsbeschränkungen durch die COVID-19 Pandemie, die physische Austauschmaßnahmen derzeit nicht ermöglichen, können Maßnahmen des internationalen Schüleraustauschs im Schuljahr 2020/2021 auch in digitaler Form stattfinden.

Voraussetzung für die Förderung des Austauschs in digitalen Formaten, ist eine erforderliche Mindestprogrammdauer von 1 Tag mit mind. 2 (Zeit-)Stunden Präsenzzeit im Online-Treffen. Der maximale Förderzeitraum darf die Dauer von 10 Tagen, die jeweils mit der geforderten Mindeststundenanzahl durchgeführt werden müssen, nicht überschreiten. Die zum digitalen Begegnungsprojekt gehörigen Tage müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

Förderfähig sind dabei alle zur Durchführung des digitalen Begegnungsprogramms notwendigen und angemessenen Sach- und Honorarausgaben, z.B. Workshopmaterialien, Honorare für Gastreferentinnen bzw. -referenten, Raummieten, etc. Nicht gefördert wird der Kauf digitaler Endgeräte oder der Erwerb bzw. die zeitliche Miete von Lizenzen. Die Gesamtfördersumme pro Projekt ist dabei auf höchstens 800,00 EUR limitiert.

Sofern es die geltenden Regelungen zur Durchführung von Schülerfahrten zulassen, sind auch Hybridveranstaltungen förderfähig. Darunter ist eine Schulaustauschmaßnahme zu verstehen, bei der die bayerische Gruppe sich an einem Dritort trifft, um dort beispielsweise im Rahmen eines Seminars der Gastgruppe digital zu begegnen. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn an der bayerischen Schule die technischen und digitalen Voraussetzungen es nicht allen am Begegnungsprojekt beteiligten Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ermöglichen, gleichzeitig an der Maßnahme teilzunehmen.

Bei Hybridveranstaltungen erfolgt eine Entschädigung der Programm- und Fahrtkosten nach den bestehenden Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des internationalen Schüleraustauschs.

Die Ergänzungen zu digitalen Formaten im Rahmen der Sondergenehmigung treten zum 16.02.2021 in Kraft und zum 31.12.2021 außer Kraft.